

# **ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0059/2025 vom 8. April 2025**

ZH Baurekursgericht, 2025-04-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE II Nr. 0059\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE II Nr. 0059_2025)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0059/2025 du 8 avril 2025

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0059/2025 del 8 aprile 2025

## **Regeste**

Der Gemeinderat verzichtete auf die Unterschutzstellung eines ehemaligen Bauernhauses und entliess dieses aus dem Inventar der kommunalen Heimatschutzobjekte. Dass es sich grundsätzlich um ein Schutzobjekt handelt, war unbestritten. Streitfrage bildete jedoch der Grad der Schutzwürdigkeit und die Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung. Das Baurekursgericht stufte den Grad des Eigenwerts sowie den Situationswert mit der Vorinstanz als gering ein. Bei der Interessenabwägung fiel ins Gewicht, dass in der Gemeinde bereits zahlreiche qualitätsvolle Zeugen für die betreffende Epoche unter Schutz gestellt oder inventarisiert worden waren. Mit Blick auf das der Gemeinde zustehende Auswahlermassen erschien es folglich vertretbar, dass die Vorinstanz kein Interesse am Erhalt des streitbetroffenen Gebäudes als weiteren Zeugen zeigte. Hinzu kam, dass ein rechtskräftiger Gestaltungsplan bestand, der von der Beseitigung des Streitobjekts ausging, eine private Bauherrschaft bereits erhebliche Planungskosten aufgewendet hatte und ihr bereits eine Baubewilligung erteilt, aber in einem Rechtsmittelverfahren wieder entzogen worden war. Die Frage der Verhältnismässigkeit einer Unterschutzstellung stellte sich damit auch unter dem Aspekt des Vertrauens in die Rechtsbeständigkeit des Gestaltungsplans und unter dem Aspekt des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Gestaltungsplans. Im Ergebnis standen dem geringen Grad der Schutzwürdigkeit überwiegende öffentliche und private Interessen entgegen. Demzufolge war der Rekurs der Zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz ZVH abzuweisen.

## **Erwägungen**

### **E. 12**

sowohl aus Gründen des Eigenwertes als auch wegen des sehr hohen Situationswertes unter Schutz zu stellen. R2.2024.00194 Seite 34

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.